

Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

__

Anfrage Emanuel Waeber

2015-CE-233

Anfrage Rahmenabkommen zur institutionellen Einbindung in die EU

I. Anfrage

Der Staatsrat wird mit vorliegender Anfrage eingeladen, folgende Fragen zum vom Bundesrat angestrebten Rahmenabkommen zur institutionellen Einbindung der Schweiz in die EU (gemäss verabschiedetem Verhandlungsmandat, inkl. zwingende Rechtsübernahme und Unterstellung unter den EU-Gerichtshof) zu beantworten:

- 1. Welche kantonalen und kommunalen Gesetze/Verordnungen und welche Rechtsbereiche werden vom Rahmenabkommen betroffen sein, wenn sich dieses wie geplant auf alle Marktzugangsabkommen erstreckt?
- 2. Welche Mehrkosten resultieren als Folge dieser dynamischen Rechtsübernahme und Unterstellung unter den EU-Gerichtshof (EuGH) für den Staat, den Bürger und die Unternehmen?
- 3. Rechnet der Staatsrat aufgrund eines institutionellen Rahmenabkommens mit einem höheren Personalaufwand? Falls ja, wie viele neue Stellen müssen beim Kanton und in den Gemeinden neu geschaffen werden?
- 4. Mit welchen Auswirkungen ist langfristig auf das kantonale Steuerrecht zu rechnen und werden sich möglicherweise Steuererhöhungen ergeben?
- 5. Welche Wirtschaftszweige und Branchen werden mit neuen EU-Regulierungen rechnen müssen? Wie hoch werden die zukünftigen Regulierungskosten für Unternehmen ausfallen?
- 6. Welche Auswirkungen hat eine Unterstellung unter den EuGH auf das kantonale Gerichtswesen? In welchen Bereichen ist mit neuen oder anderen Urteilen zu rechnen? (Das Verhandlungsmandat der EU spricht von gerichtlicher Kontrolle.)
- 7. Wie hoch wären die Kosten für die Kantone bei einer automatischen Weiterführung der Kohäsionsbeiträge? (Im Verhandlungsmandat der EU so gefordert.)
- 8. Welche Auswirkungen hat die allfällige Übernahme der Unionsbürgerschaft auf den Kanton und die Gemeinden?
- 9. Welche Auswirkungen hätte ein solches Abkommen auf die föderalistische Ordnung und die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen?
- 10. Welche Auswirkungen hat eine dynamische und zwingende Rechtsübernahme auf kantonsspezifische Interessen, wie das Gesundheitswesen (z.B. Prämien- und Tarifregelungen), das Gebäudeversicherungswesen oder die Kantonalbanken?



- 11. Inwiefern wird eine dynamische Einbindung in die EU das Verhältnis zwischen den Kantonen und dem Bund, aber auch zwischen den Gemeinden und dem Kanton, sowie die Frage der direktdemokratischen Mitsprache auf Stufe Kanton oder auch das Verhältnis Kantonsparlament-Kantonsregierung weiter beeinflussen? (Studien beobachten bereits heute Zentralisierungstendenzen infolge der EU-Integration.)
- 12. Sieht der Staatsrat auch die Gefahr, dass mit einem solchen Rahmenabkommen der Zentralisierung Vorschub geleistet wird?
- 13. Wird sich der Staatsrat infolge der grossen Bedeutung dieses Abkommens dafür einsetzen, dass dieses dem obligatorischen Referendum untersteht, um die Mitsprache der Stände zu gewährleisten?
- 14. Ist der Staatsrat bereit, zur Beantwortung dieser staatspolitisch sehr wichtigen und brisanten Fragen von einer unabhängigen Stelle ein Rechtsgutachten erstellen zu lassen?

26. August 2015

II. Antwort des Staatsrats

Der vorliegende Vorstoss wurde auch in weiteren Kantonen eingereicht. Deshalb, und da die Kantone grundsätzlich in gleicher Weise von den möglichen Konsequenzen eines institutionellen Rahmenabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) betroffen wären, wurde die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) gebeten, sich mit den gestellten Fragen zu befassen. Die KdK erfüllt unter anderem eine Koordinationsfunktion für die Kantone im Bereich der schweizerischen Europapolitik.

Der Staatsrat pflichtet der Analyse der KdK zu den Fragen 1 bis 12 bei, welche im Folgenden wiedergegeben wird, und nimmt unter den Punkten 13 und 14 Stellung zur Frage eines obligatorischen Referendums sowie zur Notwendigkeit ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben.

1. Welche kantonalen und kommunalen Gesetze/Verordnungen und welche Rechtsbereiche wer-den vom Rahmenabkommen betroffen sein, wenn sich dieses wie geplant auf alle Marktzugangsabkommen erstreckt?

Von den zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossenen und in Kraft getretenen Abkommen können folgende als Marktzugangsabkommen aufgeführt werden:

- > Abkommen über die Freizügigkeit (Personenverkehr)
- > Abkommen über den Luftverkehr
- > Abkommen über Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehr)
- > Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Abbau von technischen Handelshemmnissen)

Diese Bereiche würden von einem allfälligen institutionellen Rahmenabkommen abgedeckt, falls dieses auf alle Marktzugangsabkommen Anwendung findet. Der Bundesrat hat jedoch festgehalten, dass der Anwendungsbereich sowie Ziel und Zweck der bestehenden Abkommen nicht durch eine institutionelle Lösung verändert werden darf.



Ohne auf einzelne Verordnungs- und Gesetzestexte einzugehen, können folgende Feststellungen zu den rechtlichen Anpassungen in Bezug auf die jeweiligen Abkommen und zu den betroffenen Kompetenzbereichen gemacht werden:

- > Abkommen über die Freizügigkeit (Personenverkehr):
 - Im Rahmen des Abkommens über die Freizügigkeit sind die Kantone vor allem in den Bereichen des Vollzugs des Ausländergesetzes und dessen Verordnungen (Vergabe von Aufenthaltsgenehmigungen), der Einhaltung und Überprüfung der Flankierenden Massnahmen, der sozialen Sicherheit und im Rahmen der Diplomanerkennung betroffen, sofern die Reglementierung der Berufe in der Kompetenz der Kantone liegt.
- > <u>Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Abbau von technischen Handelshemmnissen):</u>

Das Abkommen selbst erforderte bei dessen Abschluss weder auf kantonaler noch auf Bundesebene zwingende Änderungen des schweizerischen Rechts. Mit dem Erlass des Bauproduktegesetzes (21. März 2014) hat der Bund seine Kompetenz zum Erlass von Produktevorschriften in diesem, zuvor stark kantonal geprägten Bereich wahrgenommen. Die seitens der Kantone im Rahmen der Umsetzung des Abkommens verabschiedete Interkantonale Vereinbarung über technische Handelshemmnisse (IVTH) ist so offen formuliert, dass sie auch im Falle einer dynamischen Rechtsübernahme keiner Anpassung bedarf.

> Abkommen über den Luftverkehr:

Mit der am 15. November 1998 in Kraft getretenen Revision des Luftfahrtgesetzes (SR 748.0) hatte die Schweiz die auf Gesetzesebene erforderlichen Anpassungen ihres Rechts bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens vorgenommen. Der Luftverkehr ist grundsätzlich Sache des Bundes (Art. 87 BV). Das Luftverkehrsabkommen betrifft denn auch in erster Linie bundesrechtliche Vorschriften und Zuständigkeiten. Betroffen sind diejenigen Kantone, die an Flughäfen beteiligt sind. In diesem Rahmen ist insbesondere die Liberalisierung der Bodenabfertigungsdienste zu nennen. Dies hat bspw. zu Anpassungen von Flughafenreglementen geführt.

> Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Landverkehr):
Die Kantone sind insbesondere durch den Vollzug der im Abkommen vorgesehenen
Massnahmen im Bereich des Strassenverkehrs betroffen. Darunter fällt z.B. die Kontrolle der
Fahrzeuge auf ihre Sicherheit sowie die Kontrolle der Chauffeure, jeweils gemäss einheitlicher (technischer) Vorschriften.

Hinsichtlich allfälliger zukünftigen Marktzugangsabkommen kann zum aktuellen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden, da unklar ist, ob und mit welchem Inhalt solche abgeschlossen werden können. Welche kantonalen Bereiche betroffen sein könnten, muss jeweils im Hinblick auf ein konkretes Marktzugangsabkommen geprüft werden.

2. Welche Mehrkosten resultieren als Folge dieser dynamischen Rechtsübernahme und Unterstellung unter den EU-Gerichtshof (EuGH) für den Staat, den Bürger und die Unternehmen?

Die dynamische Rechtsübernahme per se führt zu keinen finanziellen und administrativen Mehrkosten. Allfällige Mehrkosten entstehen in dieser Hinsicht nur aufgrund des Inhalts des zu



übernehmenden EU-Rechtsakts. Die Form der Übernahme per se spielt diesbezüglich somit keine Rolle. Die Schweiz wird sich weiterhin im Rahmen der Gemischten Ausschüsse zu den zu übernehmenden Rechtsakten äussern können. Zudem wird sie weiterhin, unter Einhaltung sämtlicher nationaler Verfahren, über eine Übernahme neuer EU-Rechtsakte entscheiden können. Eine Unterstellung unter den EuGH ist nicht vorgesehen. Dem EuGH würde eine interpretative Rolle in der Auslegung der relevanten Rechtsakte zugestanden. Es ist somit nicht ersichtlich, weshalb dies zu Mehrkosten führen würde (siehe Antwort zu Frage 6).

3. Rechnet der Staatsrat aufgrund eines institutionellen Rahmenabkommens mit einem höheren Personalaufwand? Falls ja, wie viele neue Stellen müssen beim Kanton und in den Gemeinden neu geschaffen werden?

Der Bundesrat strebt durch ein institutionelles Rahmenabkommen eine Beteiligung der Schweiz an der Ausarbeitung künftigen EU-Rechts (decision-shaping) in den vom Rahmenabkommen erfassten Abkommen an. Die Form dieser Beteiligung ist im heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Im Falle eines Ausbaus der Beteiligung der Schweiz an der Ausarbeitung künftigen EU-Rechts analog der bestehenden Mitwirkung des Bundes (und aufgrund der betroffenen Kompetenzen auch der Kantone) im Rahmen von Schengen/Dublin, müsste mit einem personellen Mehraufwand gerechnet werden. Dieser würde voraussichtlich weniger die einzelnen Kantone, als vielmehr die interkantonale Ebene im Zusammenhang mit der Mitwirkung betreffen, die allerdings ebenfalls von den Kantonen finanziert wird. Da noch nicht bekannt ist, ob und in welchem Ausmass die oben erwähnte Mitwirkung ausgestaltet wird und ebenfalls nicht bekannt ist, ob und inwieweit kantonale Interessen von künftigen Marktzugangsabkommen betroffen sein werden, können keine konkreteren Angaben zu einem allfälligen höheren Personalaufwand gemacht werden.

4. Mit welchen Auswirkungen ist langfristig auf das kantonale Steuerrecht zu rechnen und werden sich möglicherweise Steuererhöhungen ergeben?

Änderungen von kantonalem Steuerrecht aufgrund von politischem Druck von EU und insbesondere auch OECD können nicht ausgeschlossen werden. Dieser internationale Druck ist aber völlig unabhängig von einem allfälligen institutionellen Rahmenabkommen. Die bereits eingeleitete Unternehmenssteuerreform III wurde ebenfalls aufgrund dieser internationalen Forderungen initiiert.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein institutionelles Rahmenabkommen zu generellen Steuererhöhungen führen würde.

5. Welche Wirtschaftszweige und Branchen werden mit neuen EU-Regulierungen rechnen müssen? Wie hoch werden die zukünftigen Regulierungskosten für Unternehmen ausfallen?

Wie zu Frage 1 ausgeführt wurde, beschränken sich heute die Marktzugangsabkommen auf das Personenfreizügigkeitsabkommen, die Abkommen über den Luft- bzw. den Landverkehr sowie auf das Abkommen über den Abbau von technischen Handelshemmnissen. Betroffen sind vor allem Wirtschaftszweige und Branchen, deren Produkte vom Abkommen über den Abbau von technischen Handelshemmnissen erfasst werden; das Abkommen erfasst heute 20 Produktegruppen. Dazu gehören u.a. die Maschinen, Bauprodukte, Medizinprodukte, Pharmaerzeugnisse, Kraftfahrzeuge und andere. Für diese bereits heute durch die bestehenden Marktzugangsabkommen betroffenen Wirtschaftszweige und Branchen würde sich aufgrund eines institutionellen Rahmenabkommens aber nichts ändern, da diese Abkommen schon heute an neue EU-



Regulierungen angepasst werden, um von den Vorteilen der gegenseitigen Anerkennung der Zertifizierungen und des erleichterten Exports profitieren zu können. Bezüglich allfälliger neuer Marktzugangsabkommen können nur hypothetische Aussagen gemacht werden. Welche Wirtschaftszweige und Branchen betroffen wären, hängt davon ab, in welchen Bereichen die Schweiz und die EU künftig Abkommen abschliessen. Generell kann gesagt werden, dass die EU zurzeit insbesondere in den Bereichen Strom (Schaffung eines Strombinnenmarkts) und Finanzdienstleistungen (Markets in Financial Instruments Directive (MiFID) II etc.) reguliert.

Auf die Problematik der zweiten Frage wird bereits in der Antwort unter Punkt 2 eingegangen. Allfällige zukünftige Regulierungskosten hängen nicht von der Art der Übernahme, sondern vom Inhalt des zu übernehmenden Rechtsakts ab. Die Mehrkosten müssten im konkreten Fall geprüft werden und lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermitteln.

6. Welche Auswirkungen hat eine Unterstellung unter den EuGH auf das kantonale Gerichtswesen? In welchen Bereichen ist mit neuen oder anderen Urteilen zu rechnen? (Das Verhandlungsmandat der EU spricht von gerichtlicher Kontrolle.)

Gemäss den Aussagen des Bundesrates zum Verhandlungsmandat unterstellt sich die Schweiz mit der von ihr geforderten Lösung nicht dem EuGH. Dem EuGH würde eine Auslegungskompetenz zugestanden. Beide Parteien des Gemischten Ausschusses (EU und Schweiz) können eine Auslegung des relevanten EU-Rechts durch den EuGH einfordern. Es obliegt dann den Gemischten Ausschüssen, eine politische Lösung auf der Basis dieser Auslegung umzusetzen. Auch das Bundesgericht könnte allenfalls eine Rechtsauslegung durch den EuGH beantragen, bevor es ein Urteil fällt. Ganz allgemein sollte künftig die Auslegung von EU-Recht durch den EuGH, soweit dieses von der Schweiz übernommen wurde, von den schweizerischen Gerichten berücksichtigt werden. Eine solche Berücksichtigung findet zum Teil schon heute statt, da das Bundesgericht in der Vergangenheit Urteile in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH gefällt hat.

7. Wie hoch wären die Kosten für die Kantone bei einer automatischen Weiterführung der Kohäsionsbeiträge? (Im Verhandlungsmandat der EU so gefordert.)

Wie in der Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas von 2004 festgehalten, hat das Osthilfegesetz keine finanziellen oder sonstigen Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden. Die Kantone gehen davon aus, dass dies auch in Zukunft so bleiben wird.

8. Welche Auswirkungen hat die allfällige Übernahme der Unionsbürgerschaft auf den Kanton und die Gemeinden?

Die Unionsbürgerrichtlinie (Richtlinie 2004/38) der EU trat für die EU-Mitgliedsstaaten 2004 in Kraft und fasst alle Regelungen im Bereich der Personenfreizügigkeit in einem Rechtsakt zusammen. Eine allfällige Übernahme wurde vom Bundesrat mehrmals als rote Linie bezeichnet, die er nicht übertreten will. Eine Übernahme würde wahrscheinlich eine formelle Anpassung des FZA bedingen.

Materiell kann für den Fall einer Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie durch die Schweiz davon ausgegangen werden, dass die den EU-Staatsangehörigen in der Richtlinie gewährten politischen Rechte davon ausgenommen sein werden. Auch die EWR-Staaten Liechtenstein, Norwegen und Island müssen diese nicht gewähren. Die Definition von Familienmitgliedern wird mit der



allfälligen Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie etwas ausgedehnt (z.B. eingetragene Partnerschaften), ebenso das Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen, falls der oder die erwerbstätige Person z.B. stirbt oder die Ehe geschieden wird. Allerdings wird das Aufenthaltsrecht auch mit der Unionsbürgerrichtlinie weiterhin an gewisse zeitliche und finanzielle Bedingungen geknüpft.

Inwieweit der Anspruch von EU-Staatsangehörigen und ihren Familienmitgliedern auf Sozialhilfe im Falle einer allfälligen Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie von der heutigen Rechtslage bzw. Praxis tatsächlich abweichen würde, ist im heutigen Zeitpunkt schwer abschätzbar. Auch innerhalb der EU gibt es Diskussionen und neuere Entwicklungen zur Frage des Anspruchs auf Sozialhilfe. Einerseits verlangt Grossbritannien die Beschneidung der Sozialhilfe für EU-Bürger, anderseits hat der EuGH gestützt auf die Unionsbürgerrichtlinie einen Entscheid gefällt, wonach es unter gewissen Umständen zulässig ist, auch EU-Bürger von der Sozialhilfe auszuschliessen.

9. Welche Auswirkungen hätte ein solches Abkommen auf die föderalistische Ordnung und die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen?

Die Fragen 9, 11 und 12 betreffen die Folgen, die ein institutionelles Rahmenabkommen für den Föderalismus haben könnte sowie eine mögliche Verschärfung von Zentralisierungstendenzen. Da diese Themen eng miteinander verbunden sind, werden alle drei Fragen unten stehend gemeinsam behandelt.

Der Zugang zum europäischen Binnenmarkt und die damit verbundene Übernahme der relevanten EU-Gesetzgebung durch die bilateralen Abkommen haben zu einem Prozess der Rechtsangleichung geführt. Der Ausbau der bilateralen Zusammenarbeit auf immer mehr Bereiche sowie die neueren Abkommen (Güterverkehrsabkommen und Schengen/Dublin) haben den Prozess weiter dynamisiert. Dies insbesondere durch die Einwilligung der Schweiz im Bereich von Schengen/Dublin, künftige Rechtsentwicklungen dynamisch zu übernehmen. Die Dynamisierung der Beziehungen, welche durch ein institutionelles Rahmenabkommen weiter vorangetrieben würde, führt zu einem zeitlichen und sachlichen Anpassungsdruck und wirkt sich zumindest indirekt auf die demokratische Entscheidungsfindung und die bundestaatliche Ordnung aus. So werden Rechtsentwicklungen aufgrund der vertraglich drohenden Ausgleichsmassnahmen tendenziell übernommen; im Falle von Verzögerungen aufgrund innerstaatlicher Genehmigungsverfahren wird sich zudem jeweils die Frage der vorläufigen Anwendung stellen. Die Folge insbesondere des zeitlichen Drucks ist eine weitere Verstärkung der Zentralisierungstendenzen zu Lasten der Kantone, was sich beispielsweise in der tendenziellen Verlagerung der Umsetzungszuständigkeiten für Abkommen mit der EU zum Bund zeigt.

Um die Mitwirkung der Kantone in der Europapolitik zu stärken, haben die Kantonsregierungen 2010 den Prozess der innerstaatlichen Reformen lanciert. Bereits in ihren europapolitischen Standortbestimmungen vom 25. Juni 2010 und 24. Juni 2011 haben die Kantonsregierungen festgehalten, dass eine Zustimmung zu einer weiteren Vertiefung der Beziehungen zur EU bedingt, dass gleichzeitig eine Reihe von innerstaatlichen Reformen realisiert wird. Anlässlich der Plenarversammlung der KdK vom 13. Dezember 2013 haben die Kantonsregierungen einen Positionsbezug zur Stärkung der Mitwirkung der Kantone im Rahmen der Europapolitik verabschiedet. Unter anderem fordern die Kantonsregierungen, dass diese frühzeitig und umfassend über aussenpolitische Vorhaben des Bundes informiert werden. Zudem sollen die Regelfristen zur Konsultation der Kantone eingehalten und die Gewichtung kantonaler Stellungnahmen gestärkt



werden. Ausserdem wurde im Rahmen der Massnahmen im Monitoringbericht Föderalismus 2011-2013, welcher von den Kantonsregierungen anlässlich der Plenarversammlung der KdK vom 20. Juni 2014 verabschiedet wurde festgehalten, dass eine weitere Stärkung der Mitwirkungsrechte der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes dringend angezeigt ist (vgl. Massnahme 3) und dass sich der Föderalismus in seiner Substanz nur erhalten lässt, wenn die Einhaltung der bundesstaatlich-föderalistischen Grundsätze auch justiziabel ist (vgl. Massnahme 4)¹.

10. Welche Auswirkungen hat eine dynamische und zwingende Rechtsübernahme auf kantonsspezifische Interessen, wie das Gesundheitswesen (z.B. Prämien- und Tarifregelungen), das Gebäudeversicherungswesen oder die Kantonalbanken?

Gesundheitswesen: Auswirkungen auf das Gesundheitswesen sind nicht ersichtlich. Anhang II zum Personenfreizügigkeitsabkommen (Soziale Sicherheit) regelt die Koordination der Ansprüche von Personen (und ihren Familienangehörigen), die in mehreren europäischen Staaten arbeiten oder gearbeitet haben, gegenüber den Sozialversicherungsträgern dieser Staaten. Die materielle Regelung der Sozialversicherungen liegt hingegen weiterhin bei den einzelnen Staaten. Die aktuell laufenden Verhandlungen zum Abkommen über die Öffentliche Gesundheit betreffen die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU im Bereich der Abwehr und Prävention von Infektionskrankheiten.

Gebäudeversicherungswesen: Der Bereich der Gebäudeversicherungen wird nicht von einem Abkommen mit der EU abgedeckt, da das Versicherungsabkommen von 1989 nur beschränkte Bereiche des Sachversicherungsmarktes betrifft und die bestehenden kantonalen Monopole explizit von seinem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Daher hätte ein allfälliges institutionelles Rahmenabkommen keine Auswirkungen auf das Gebäudeversicherungswesen. Eine Neubeurteilung müsste vorgenommen werden, sollte die Schweiz mit der EU über ein (Finanz-) Dienstleistungsabkommen verhandeln wollen. Je nach dessen Ausgestaltung würde das Gebäudeversicherungswesen tangiert.

<u>Kantonalbanken:</u> Auch die Kantonalbanken werden heute von keinem Abkommen mit der EU abgedeckt. Wie bei den Gebäudeversicherungen müsste eine Neubeurteilung vorgenommen werden, sollte die Schweiz mit der EU über ein (Finanz-)Dienstleistungsabkommen verhandeln wollen.

11. Inwiefern wird eine dynamische Einbindung in die EU das Verhältnis zwischen den Kantonen und dem Bund, aber auch zwischen den Gemeinden und dem Kanton, sowie die Frage der direktdemokratischen Mitsprache auf Stufe Kanton oder auch das Verhältnis Kantonsparlament-Kantonsregierung weiter beeinflussen? (Studien beobachten bereits heute Zentralisierungstendenzen infolge der EU-Integration.)

Siehe Antwort zur Frage 9.

12. Sieht der Staatsrat auch die Gefahr, dass mit einem solchen Rahmenabkommen der Zentralisierung Vorschub geleistet wird?

Siehe Antwort zur Frage 9.

¹ http://www.kdk.ch/fileadmin/files/Aktuell/Medienmitteilungen/2014/Monitoringbericht_de_-_Medien.pdf



13. Wird sich der Staatsrat infolge der grossen Bedeutung dieses Abkommens dafür einsetzen, dass dieses dem obligatorischen Referendum untersteht, um die Mitsprache der Stände zu gewähr-leisten?

Die Entscheidung, ob das institutionelle Rahmenabkommen dem obligatorischen Referendum unterstehen soll oder nicht, fällt unter die Zuständigkeit des Bundesrats und wird nach Abschluss der Verhandlungen und in Kenntnis des genauen Inhalts des Abkommens gefällt werden müssen. Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Der Staatsrat wird auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben achten, wenn der Bundesrat diese Angelegenheit behandeln wird.

14. Ist der Staatsrat bereit, zur Beantwortung dieser staatspolitisch sehr wichtigen und brisanten Fragen von einer unabhängigen Stelle ein Rechtsgutachten erstellen zu lassen?

Beim aktuellen Stand des Prozesses ist es zu früh für ein Rechtsgutachten. Die Evaluation wird auf Grundlage des Verhandlungsresultats gemacht werden müssen, also nachdem das Rahmenabkommen ausgehandelt wurde. Zu gegebenem Zeitpunkt wird ein allfälliger Auftrag für ein Rechtsgutachten auf interkantonaler Ebene koordiniert werden können.

10. November 2015